

Merkblatt zum Aufstellen von Containern und Wechselbehältern

Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum, dazu zählen auch Randstreifen und Bürgersteige, stellt gemäß § 32 Abs. 1 StVO Verkehrshindernisse dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO durch die zuständige Verkehrsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist spätestens einen Werktag vor Aufstellung durch die für Sie zuständige Verkehrsbehörde,

Kreis- und Hansestadt Korbach, Verkehrsbehörde, Stechbahn 1, 34497 Korbach

zu beantragen.

Die Container und Wechselbehälter müssen grundsätzlich nach MVAS/RSA21 wie Straßenbauarbeiten abgesichert und beleuchtet werden, wenn sie sich auf den Straßenverkehr auswirken können. Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. Dabei ist insbesondere darauf zu achten:

1. Aufstellung auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA21 geforderten Mindestbreiten (A) gewährleistet werden können.
 - a. Gehwege: 1,30 m; kurze Engstellen können auf 1,00 m beschränkt werden. Die Befahrbarkeit mit Rollstühlen ist zu gewährleisten. Die befahrbare Breite muss mindestens 1,00 m betragen.
 - b. Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind: 1,50 m; kurze Engstellen können auf 1,30 m beschränkt werden.
 - c. Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege: 1,50 m; kurze Engstellen können auf 1,30 m beschränkt werden.
 - d. Radfahrstreifen 1,50 m (einschließlich Fahrbahnbegrenzung)
 - e. Gemeinsame Geh- und Radwege: 2,50 m; im Ausnahmefall 2,00 m möglich
2. In Fußgängerzonen ist bei der Festlegung der mindestens erforderlichen Breiten das örtlich vorhandene Fußverkehrsaufkommen angemessen zu berücksichtigen.
3. Container dürfen nicht über Schachtdeckeln oder anderen Verschlüssen abgestellt werden.

Zusätzlich sind individuelle Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, wie

4. Kennzeichnung aller vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen (je eine rot-weiße Warneinrichtung mit retroreflektierender Folie der Reflexionsklasse RA2 gemäß DIN 67520 von mindestens 14,1 cm x 70,5 cm, Schraffur zum Verkehrsraum fallend, s. Abbildung 1).
5. Mulden mit niedriger Schüttkante sind beim Aufstellen auf Gehwegen beidseitig mit Absperrschrankengitter zu sichern und beim Aufstellen über Nacht entsprechend zu beleuchten (s. Abbildung 2)
6. Namensschild (Anschrift, Telefonnummer) oder eine entsprechende Aufschrift
7. Container und Wechselbehälter können entgegen Nummer 4 statt mit retroreflektierender Folie nach RSA21 abgesichert werden.
8. Auf Fahrbahnen außerhalb geschlossener Ortschaften und bei Containern und Wechselbehältern mit einer Größe von mehr als 2,50 m x 8,00 m sind beidseitig zur Sicherung der Stirnflächen Absperrschrankengitter sowie je eine einseitige Pfeilbake zu stellen. Die Pfeilbake ist so zu stellen, dass der Verkehr an dem Hindernis vorbei geleitet wird. Die Absperrschrankengitter sowie Pfeilbaken sind ausreichend zu beleuchten (s. Abbildung 3).
9. Die Aufstellung von Verkehrsleitelementen sollte durch nach MVAS geschultes Personal erfolgen.

Die Verkehrsbehörden können im Einzelfall weitergehende Auflagen anordnen.

Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie Polizei sind gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die erteilten Genehmigungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei eine Abschrift der Genehmigung von der zuständigen Behörde.

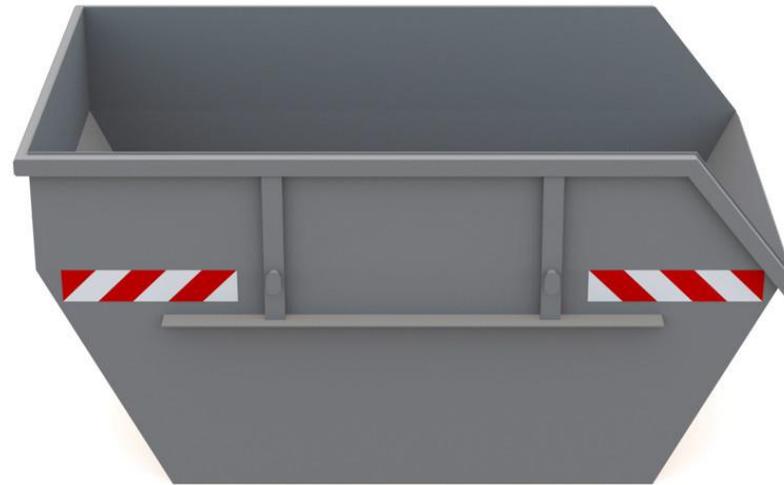
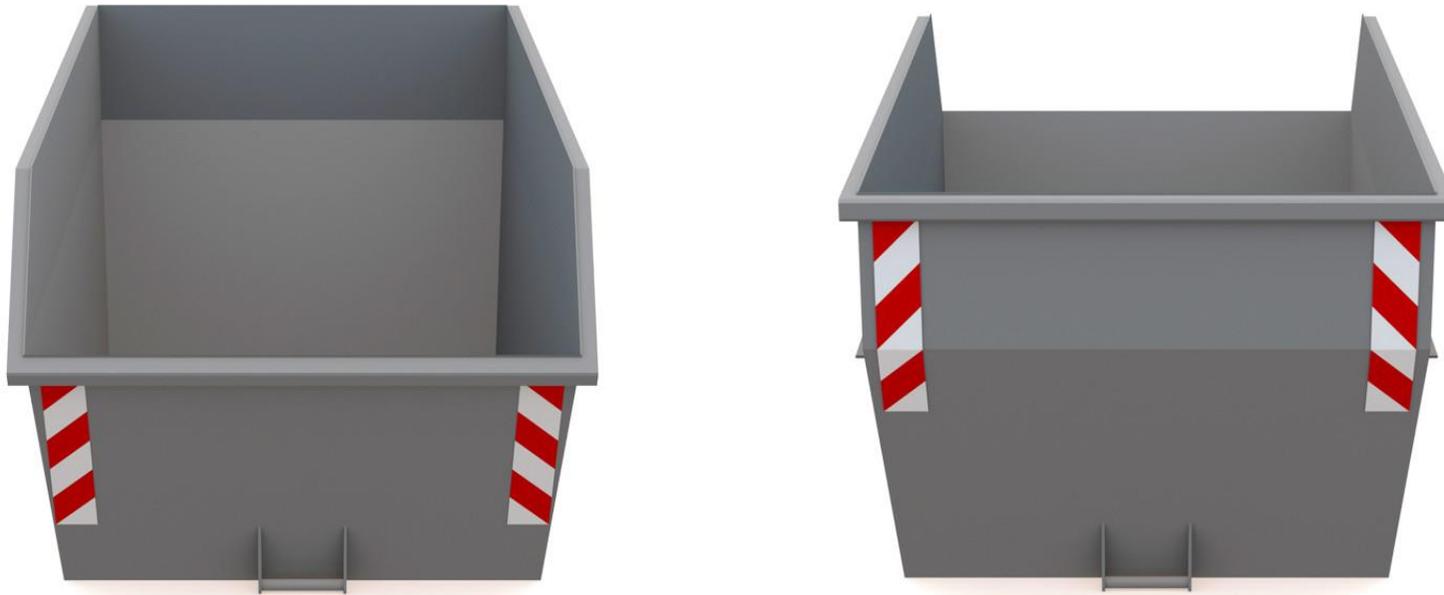
Wir weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld nach §§ 49 (1) Nr. 27 StVO i. V. m. 24 (1) StVG in Höhe von bis zu zweitausend Euro festgesetzt werden kann. Zudem können im Rahmen der Gefahrenabwehr Ersatzvornahmen angeordnet werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

| | | | |
|--|--------|----------------|--------|
| Herr Jebesen | 53-208 | Herr Semler | 53-345 |
| Herr Voß | 53-263 | Herr Priwitzer | 53-347 |
| Stadtwache@Korbach.de | | | |

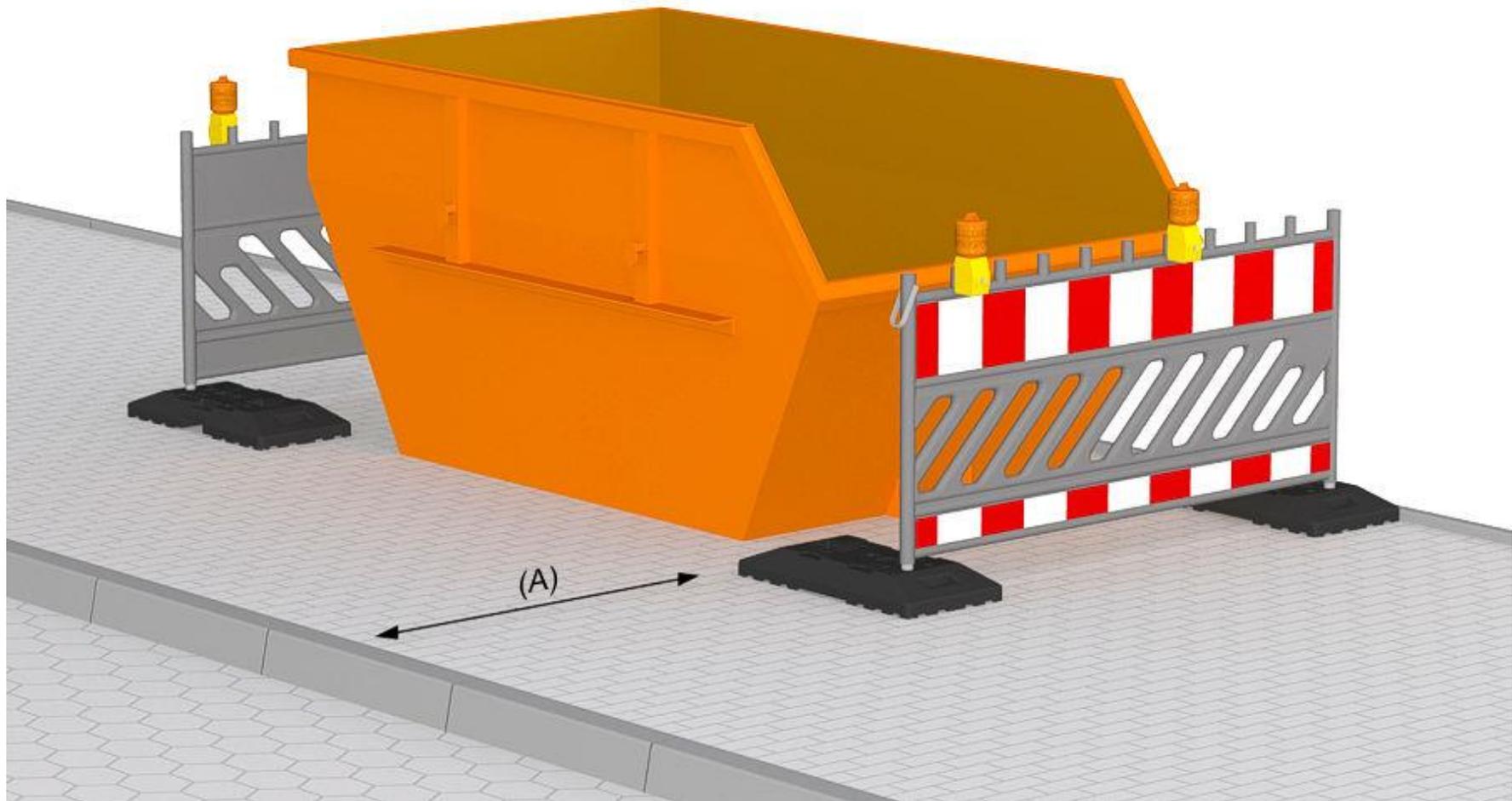
Stand: Februar 2023

Abbildung 1



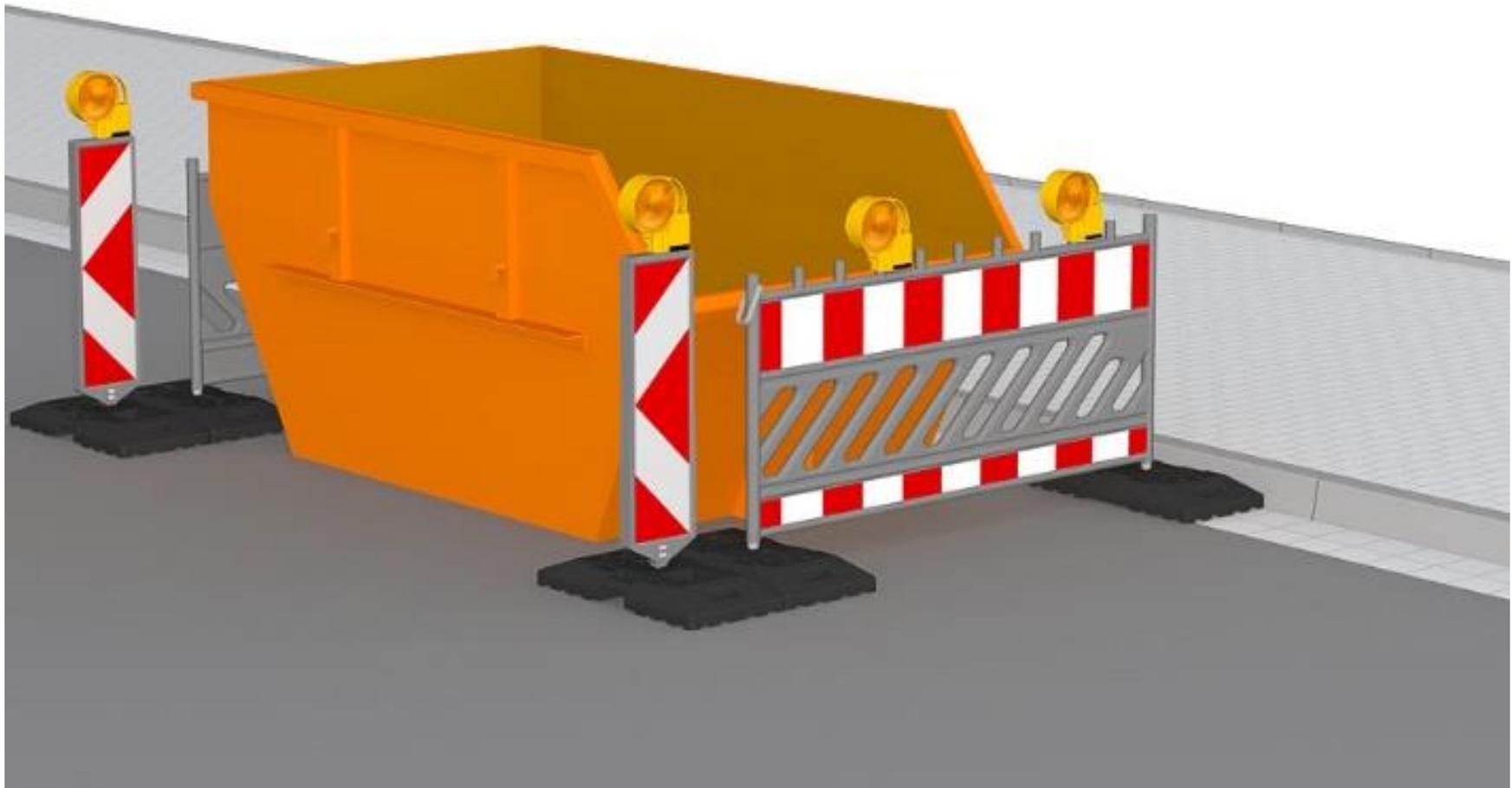
Quelle: rsa-online.com

Abbildung 2



Quelle: rsa-online.com

Abbildung 3



Quelle: rsa-online.com